

Richtlinie der Stadt Uslar zur Förderung der Jugendarbeit

I. Grundsätzliches

Jugendarbeit in der Stadt Uslar wendet sich mit ihren Angeboten an junge Menschen. Sie sollen zur Selbstbestimmung und zum selbstverantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft befähigt werden. Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern, Methoden und Inhalten wirken und von jungen Menschen mitbestimmt werden.

II. Allgemeine Grundsätze zur Förderung

1. Bereitstellung von Fördermitteln

Den Vereinen, Verbänden und Trägern der freien Jugendhilfe in der Stadt Uslar können Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Mit der Antragstellung wird die „Richtlinie der Stadt Uslar zur Förderung der Jugendarbeit“ anerkannt.

2. Förderberechtigung

Fördermittel werden den Vereinen, Verbänden und Trägern der freien Jugendhilfe für Maßnahmen bewilligt, die sich an junge Menschen mit Wohnsitz in Uslar wenden.

3. Antragstellung und Verwendungsnachweis

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an die Stadt Uslar zu stellen. Für Investitions- und Anschaffungszuschüsse sind Originalrechnungen mit Überweisungsbeleg einzureichen. Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 5.100 Euro sind vor Anschaffung anzumelden. Verkaufserlöse sind auf die Anschaffungskosten anzurechnen.
- (2) Für begonnene Maßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt. Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind in Ausnahmefällen möglich. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden.
- (3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

III. Bereiche der Förderung

1.1. Förderung von Jugendgruppen

- (1) Alle im Stadtjugendring Uslar e.V. aufgenommenen Jugendgruppen mit uneingeschränkter Mitgliedschaft erhalten jährlich einen Zuschuss, der als Pauschale ausgezahlt wird. Die Pauschale errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder bis zu 27 Jahren, die ihren Wohnsitz in Uslar haben. Hierzu ist es erforderlich, die Namen der Mitglieder bis zu einem von der Stadt genannten Termin einzureichen. Der Zuschuss wird im Juni jedes Jahres ausgezahlt. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Stadt kann eine Überprüfung dieser Meldungen vornehmen. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.

- (2) Vereine, die eine uneingeschränkte Mitgliedschaft im Stadtjugendring Uslar e.V. beantragen und nicht über die notwendige Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unter 27 Jahren verfügen, müssen dem Stadtjugendring Uslar e.V. nachweisen, dass sie im vorangegangenen Jahr aktive Jugendarbeit geleistet haben.

- (3) Die Höhe der Förderung beträgt

bis 50 Mitglieder	250,00 Euro
51 – 150 Mitglieder	500,00 Euro
151 – 250 Mitglieder	750,00 Euro
über 250 Mitglieder	875,00 Euro

Vereine, die eine Förderung nach den Aktionen für die Jugendarbeit erhalten, bekommen die Pauschale bis 50 Mitglieder.

1.2. Förderung des Stadtjugendrings Uslar e.V.

Der Stadtjugendring Uslar e.V. erhält zur Unterstützung seiner Arbeit jährlich zweckgebunden 1.800 Euro für die Durchführung von Veranstaltungen und zur Deckung der Kosten für die Geschäftsführung. Für kulturelle Veranstaltungen kann auf Antrag im Einzelfall eine anteilige Defizitzusage erfolgen.

1.3. Anschaffung von Gegenständen

Zur Anschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit kann die Stadt Uslar einen Zuschuss in Höhe von 10 v.H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten gewähren, höchstens jedoch 2.550 Euro. Der Einzelanschaffungswert muss mindestens 100 Euro je Gegenstand betragen. Verbrauchsgegenstände und Bekleidung werden nicht bezuschusst.

1.4. Sonstiges

- (1) Die Durchführung besonderer Aktivitäten in Uslar kann durch Gewährung eines Zuschusses oder in anderer Weise unterstützt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung, gestellt werden. Hierzu gibt es gesonderte Förderkriterien.
- (2) Besonders förderungswürdige Investitionen werden bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses gesondert behandelt.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Die in der Fassung vom 01.01.2024 geltenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Uslar treten mit Wirkung vom 31.03.2026 außer Kraft.